

B e g r ü n d u n g    zum Bebauungsplan W-306 (Hartenscher  
Damm/Hörneweg/Bremersweg)

Inhaltsverzeichnis:

1.    Anlaß und Ziele der Planung
2.    Rahmenbedingungen
3.    Inhalt des Planes
4.    Maßnahmen zur Planverwirklichung
5.    Soziale Maßnahmen
6.    Kosten der Durchführung
7.    Bisheriger Verfahrensablauf

Hat vorgelegen  
11. Aug. 1986  
Bez. Reg. Weser-Ems  
Im Auftrage  
gez. Müller

1.    Anlaß und Ziele der Planung

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Universität Oldenburg ist in den Siedlungsbereichen Eversten und Bloherfelde eine verstärkte Siedlungstätigkeit zu verzeichnen, insbesondere nimmt die lückenfüllende Randbebauung entlang der Erschließungsstraßen Bremersweg, Hartenscher Damm und Hörneweg zu.

Der Stadtteilentwicklungsplan Eversten und der Flächennutzungsplan sehen bereits die Erweiterung der Wohnbauflächen im Stadtwesten vor, so auch im rückwärtigen Bereich dieser Straßen.

Ziele der Planung sind daher die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Bebauung der Grundstücksflächen mit vorwiegend Einfamilienhäusern, wobei die Erschließung der Grundstücksflächen durch Anbindung an den Hartenscher Damm, die Bloherfelder Straße, den Hörneweg und an die Nobelstraße erfolgen soll sowie die Sicherung des im Flächennutzungsplan 1981 dargestellten Grünzuges als Fuß- und Radwegverbindung zwischen dem öffentlichen Grün im Kennedyviertel und der Haarenniederung, wenn auch in abgewandelter Form.

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Stadtteilentwicklungsplan Eversten sieht die Ausweisung neuer Wohnbauflächen zwischen Hörneweg, Bremersweg und Hartenscher Damm vor. Im Flächennutzungsprogramm ist auch eine von der Bloherfelder Straße bis zum Hörneweg verlaufende Grünflächen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbauflächen sowie in Anlehnung an den Stadtteilentwicklungsplan als Grünflächen dar. Am 17.09.1984 hat der Rat der Stadt beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten, mit dem Ziel, den Grünzug zu verkleinern und die Grundstücke entlang der Bloherfelder Straße als gemischte Bauflächen darzustellen.

An der Nobelstraße gegenüber der Ernst-Barlach-Straße wird die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan 131 überdeckt. An der Bloherfelder Straße setzt der Bebauungsplan 277 bislang ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet fest.

### 2.2 Örtliche Gegebenheiten

Bisher hat sich die Bebauung - vorwiegend Wohnbebauung - nur an den vorhandenen Stadtstraßen vollzogen. Sie zeigt unterschiedliche Ausnutzungen der Baugrundstücke: an der Bloherfelder Straße ist vorwiegend eine zweigeschossige Bebauung vorhanden, an der Nobelstraße befinden sich Wohngebäude mit bis zu vier Vollgeschossen, während am Bremersweg und Hörneweg eingeschossige Bauweise vorherrscht.

Im Kreuzungsbereich Bloherfelder Straße/Hartenscher Damm hat sich eine mischgenutzte Bebauung mit Einzelhandelsgeschäften verfestigt. Dieses Gebiet ist durch die Buslinie des ÖPNV günstig erschlossen.

Der innere Teil des Planbereiches wird bislang landwirtschaftlich von dem Vollerwerbsbetrieb Bloherfelder Straße 204 als Grünland genutzt. Aufgrund dieser Nutzung ist die hier vorhandene Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren sehr gering. Geprägt wird die Landschaft durch Wallhecken und Wallheckenreste mit Bäumen, vorwiegend Eichen. Durch die rückwärtige Lage sind die Flächen für die erholungsuchende Bevölkerung bislang nicht zugänglich und nutzbar.

### 3. Inhalt des Planes

#### 3.1 Grundsätzliche Festsetzungen

Hauptziel des Bebauungsplanes ist, die im Planbereich vorhandenen Freiflächen zum großen Teil der Wohnbebauung zuzuführen - entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Empfehlungen des Stadtteilentwicklungsplanes Eversten. Aus der Sicht der Landwirtschaft kann auf diese Flächen verzichtet werden. Dem stehen entgegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bauland bedeutet nämlich einen Eingriff im Sinne des § 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, weil die Gestalt der Grundflächen verändert wird und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen Flächen weisen aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nur eine begrenzte Artenvielfalt auf, so daß die vorgesehene Siedlungsstruktur mit einem geringen Maß der baulichen Dichte und einem dementsprechenden Reichtum an privaten Gärten als Teilausgleich im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes angesehen werden kann. Ferner befinden sich nördlich im Bereich der Haarenniederung festgesetzte oder im Verfahren befindliche Landschaftsschutzgebiete, die durch die Unterschutzstellung eine Verbesserung der natürlichen Lebensbedingungen erbringen. Ein gleichwertiger Ersatz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann im Plangebiet Bebauungsplan W-306 nicht erreicht werden.

Die Belange von Natur und Landschaftsschutz werden darüber hinaus dadurch berücksichtigt, daß eine Reihe von Maßnahmen festgesetzt werden, die gewährleisten, daß in diesem zukünftig besiedelten Bereich wertvolle Teile von Natur und Landschaft geschützt werden und die Voraussetzungen für die weitere Pflege und Entwicklung dieser Teile gegeben sind. Die folgenden Festsetzungen sind auch im Sinne des Ersatzes der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 10 Niedersächsisches Naturschutzgesetz anzusehen:

- Festsetzung privater Schutzstreifen beidseits der Wallhecken in einer Breite von 5 m. Dadurch wird dieses wichtige Landschaftselement aufgewertet. Die Wallhecken tragen erheblich zur Gliederung der einzelnen Wohnquartiere bei.
- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen entsprechend dem Flächennutzungsplan. Eine Reduzierung gegenüber dem Flächennutzungsplan 81 ist möglich und zweckmäßig, weil sich bei Überprüfung des Bedarfs an für die Öffentlichkeit nutzbaren Freiflächen ein verringerter Bedarf für nur einen Kinderspielplatz und einen Bolzplatz ergab. Ein höherer Flächenbedarf aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege läßt sich nicht errechnen. Diese Grünverbindung wird beidseits der westlichen Wallhecke straßenunabhängig durch das Plangebiet geführt und vom Wasserzug begleitet; es ist geplant, diesen Wasserzug

landschaftsgerecht zu gestalten. Verbindliche Aussagen können und sollen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden.

Vorhandene Wallhecken, die Grünverbindung mit dem Wasserzug und die platzartig erweiterten Freiflächen ergeben eine landschaftsgerechte Vernetzung, die die dadurch gebildeten künftigen Wohnquartiere gliedern.

- Für die größeren Lücken innerhalb der vorhandenen Wallhecken werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, durch Festsetzung eines Pflanzgebotes Voraussetzungen geschaffen, daß diese sich schließen und weiteren Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt bieten können. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Wallhecken finden ihre Fortsetzung in straßenbegleitendem Grün und gliedern und verbinden so gleichzeitig die einzelnen Wohnquartiere. Dieses Verkehrsgrün wird in ausreichender Breite und durch die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbotes ohne Unterbrechung an den Planstraßen entlang in Richtung Grünzug geführt, so daß bei entsprechender Bepflanzung durch Bäume und Sträucher auch hier ein wallheckenähnliches Bild entstehen kann.
- Dem Leitgedanken des Flächennutzungsplanes, die großen Freiräume des Erholungsgebietes Haarenniederung mit den öffentlichen Grünflächen im Kennedyviertel fußläufig zu verbinden, wird entsprochen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie Straßenbaupläne und Freiflächengestaltungspläne der Stadt machen einen speziellen förmlichen Grünordnungsplan entbehrlich. Vorstellungen dazu sind jedoch im städtebaulichen Leitplan dargestellt.

### 3.2 Art der baulichen Nutzung

Dem Ziel der Planung, Flächen für die Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen, wird am besten die Festsetzung von reinen Wohngebieten gerecht, da hiermit das größtmögliche Maß an Wohnruhe verbunden ist. Der überwiegende Teil der Bauflächen wird daher als ein reines Wohngebiet festgesetzt, in dem nur Wohngebäude sowie Räume für freiberuflich Tätige zulässig sind. In einem Teilbereich östlich der Nobelstraße soll auch der Bau von Studenten- und Altenwohnungen ermöglicht werden. Dementsprechend wird der Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind hier Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume für freiberuflich Tätige. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe sowie Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Entlang der Bloherfelder Straße ist eine mischgenutzte Bebauung vorhanden. Entsprechend der vorhandenen Nutzung wird hier ein Mischgebiet festgesetzt. Damit besteht auch die Möglich-

keit zur Ansiedlung von weiteren Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung dienen. Zulässig sind hier Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Die anschließenden Grundstücke weisen aufgrund der vorhandenen und zulässigen Nutzungen im Mischgebiet nicht die für ein reines Wohngebiet erforderliche Störungsfreiheit auf. Auch die Flächen entlang des Hartenscher Dammes sind durch den Verkehr nicht frei von Störungen. In diesen Bereichen werden daher ebenfalls allgemeine Wohngebiete festgesetzt, die in der Art der Nutzung dem vorgenannten allgemeinen Wohngebiet an der Nobelstraße entsprechen.

### 3.3 Maß der baulichen Nutzung

Im nördlichen Planbereich wird das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der vorhandenen Siedlungsstruktur gering gehalten, um die städtebauliche Vorstellung einer Bebauung im Grünen zu ermöglichen und um den angestrebten Teilausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sicherzustellen.

Die den südlichen Siedlungsbereich umgebende Bebauung ist nicht mehr geprägt von eingeschossiger Wohnbebauung, insbesondere der Südwesten wird beherrscht von mehrgeschossiger Bebauung. Unter dieser Voraussetzung bietet sich für den südlichen Teil des Planbereiches eine zweigeschossige Bebauung an mit einer zunehmenden baulichen Dichte in Richtung Bloherfelder Straße. Um auch hier den Freiflächenanteil groß zu halten, wird eine flächensparende Reihenhausbauweise angestrebt. Zur Förderung dieser Bauweise ist daher für die jeweils mittleren Wohneinheiten eine Erhöhung der Geschosflächenzahl zulässig.

### 3.4 Festsetzungen nach der NBauO (Höhen)

Ein Leitgedanke der städtebaulichen Gliederung des Gebietes ist das Prinzip der Ergänzung der vorhandenen Bebauung in Art und Maß der baulichen Dichte sowie in der Höhenentwicklung durch die sich anschließenden Neubauf Flächen. Auf diese Weise werden abrupte bauliche Übergänge vermieden. Insbesondere gilt dies für den nördlichen Planbereich. Hier werden deshalb Höhenmaße für die Gebäude aus der Nachbarschaft abgeleitet und für die Neubauf Flächen verbindlich festgesetzt. Auf diese Weise entsteht aus der Sicht der Grobformen der Gebäude in diesen Randbereichen eine organische Einheitlichkeit. Auch aus Gründen der Gewißheit hinsichtlich des nachbarschaftlichen Baugeschehens sind Gebäudehöhen elementare Größen.

## Einfriedungen

Für den Gesamteindruck der einzelnen Wohnquartiere und im besonderen des Straßenraumes kommt der Einfriedung eine bestimmte Bedeutung zu. Die Höhe der Einzäunung soll möglichst gering gehalten werden, damit die Vorgartenbereiche mit in den "Erlebnisbereich" des Straßenraumes einbezogen werden. Gerade bei kleinen Vorgärten können hohe Einfriedungen das Straßenbild stören.

Die getroffenen Festsetzungen gelten für künstliche Einfriedigungen wie Mauern und Zäune. Bei Hecken wird eine Höhenbeschränkung nicht für sinnvoll gehalten, da sich natürliche Einfriedigungen nicht negativ auf das Straßenbild auswirken.

Im vorhandenen Siedlungsgebiet herrschen Heckeneinfriedigungen vor. Die Möglichkeit, dieses Straßenbegleitende Privatgrün in Form von Heckeneinfriedigungen vorzunehmen, soll durch Höhenbeschränkungen nicht ausgeschlossen werden.

### 3.5 Infrastruktur

Die Versorgung mit Gebrauchsgütern für den täglichen Bedarf und durch Dienstleistungsbetriebe ist bereits durch die vorhandenen Ansiedlungen an der Bloherfelder Straße gesichert. Öffentliche Einrichtungen liegen entweder in zumutbarer Nähe oder können mit dem ÖPNV gut erreicht werden.

Innerhalb des Grünzuges sind Spiel- und Bolzplätze festgesetzt, sie sind von allen Wohnquartieren des Planbereiches nicht weiter als 300 bis 400 m entfernt. Durch das geplante Rad- und Fußwegesystem, das die Quartiere untereinander verbindet, ist auch eine schnelle und gefahrlose Erreichbarkeit der Spielflächen für Kinder gewährleistet. Durch die Neuanlage der Spielplatzanlagen wird auch der bisherige Mangel im Bereich der verdichteteren Wohnbebauung Nobelstraße aufgehoben.

Die nächsten Spiel- und Sporteinrichtungen befinden sich erst im Bereich der Schule am Schramperweg, so daß die Erforderlichkeit für die Anlage eines Bolzplatzes gegeben ist.

### 3.6 Erschließung

Die neu ausgewiesenen Baulandflächen werden durch eigene Erschließungssysteme an den Hartenscher Damm, die Bloherfelder Straße, die Nobelstraße und an den Hörneweg angeschlossen, um die einzelnen Bereiche unabhängig voneinander erschließen zu können. Im Bereich Bloherfelder Straße wird für die Einmündung der Planstraße "A" eine direkte Kreuzung mit der Freiherr-vom-Stein-Straße gebildet. Der Ausbau hat zur Folge, daß das Bauernhaus Bloherfelder Straße 204 abgerissen werden muß. Untersucht wurde auch die Anbindung ca. 40 m westlich des Gebäudes. Diese Lösung mit einer versetzten Kreuzung ist insbesondere für Radfahrer unklar und wird daher zugunsten einer echten Kreuzung mit Vorteilen für alle Verkehrsteilnehmer zurückgestellt.

Durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Planstraßen im Innenbereich des Plangebietes soll die Verkehrssicherheit und die Qualität des Wohnumfeldes durch Verlangsamung des Kfz-Verkehrs erhöht werden; gleichzeitig soll Fremdverkehr (u. a. ein Durchfahren des Gebietes zwischen Universität und Bloherfelder Straße) weitgehend ausgeschlossen werden. Fußwege ergänzen die Erschließung, indem sie die durch Grünflächen getrennten Wohnquartiere netzartig miteinander verbinden.

Durch die vorgegebene Straßenführung ergeben sich teilweise Grundstücksverhältnisse, die eine Bebauung in der zweiten Reihe ermöglichen. Für die Erschließung dieser Grundstücke wird das Erfordernis einer öffentlich rechtlichen Beordnung auch unter Würdigung der Wohnbedürfnisse der zukünftigen Bewohner nicht gesehen. Da zur Zeit die Bauabsichten künftiger Interessenten nicht überschaubar sind, soll vielmehr die Freiheit der Grundstücksausnutzung nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden.

Dies gilt auch für die rückwärtigen Grundstücke Bremersweg 3 bis 7 und 39 bis 53. Diese rückwärtigen Grundstücke sind nur vom Bremersweg zwischen den vorhandenen Häusern hindurch zu erschließen. Die Abstände der vorhandenen Häuser reichen in der Regel aus, um eine 3 m breite Zufahrt zu ermöglichen. Die Grundstücke 39 bis 53 bilden an ihrer Südseite einen üppigen Bewuchs aus Strauch- und Baumwerk. Ferner soll der vorgesehene Wanderweg nicht als Erschließungsstraße - wie die Planstraße F - ausgebildet werden. Die wenigen Möglichkeiten der rückwärtigen Erschließung lassen die unvorhersehbaren negativen gegenseitigen Beeinträchtigungen im voraus erkennen. Die Grundstücke Bremersweg 3 bis 7 haben alternativ auch die Möglichkeit, ihre Erschließung über einen vorhandenen Weg zur Planstraße F hin zu orientieren.

Die Grundstückstiefe von ca. 50 m ermöglicht z. B. den Bau von Mehrfamilienhäusern, bei denen die Anordnung größerer privater Stellplatzflächen erforderlich ist. Bei Pkw-Stellplatzanlagen ist für je 5 Stellplätze ein Baum zu

pflanzen. Die Bäume sollen einen Ausgleich schaffen für Pflasterflächen, indem sie das "Kleinklima" verbessern. Im Hinblick auf ein befriedigendes Straßenbild wird hier außerdem eine Abpflanzung zur Verkehrsfläche hin gefordert.

Hinsichtlich öffentlicher Stellplätze wird für 3 - 6 Wohneinheiten ein Stellplatz zugrunde gelegt; in verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen 1 Stellplatz für 3 Wohneinheiten, da hier nur die ausgewiesenen Stellflächen beparkt werden dürfen.

Die getroffenen Festsetzungen gelten für künstliche Einfriedigungen wie Mauern und Zäune. Bei Hecken wird eine Höhenbeschränkung nicht für sinnvoll gehalten, da sich natürliche Einfriedigungen nicht negativ auf das Straßenbild auswirken, sondern sich als Bestandteil der Gärten darstellen.

Im vorhandenen Siedlungsgebiet herrschen Heckeneinfriedigungen vor. Die Möglichkeit, dieses Straßenbegleitende Privatgrün in Form von Heckeneinfriedigungen vorzunehmen, soll durch Höhenbeschränkungen nicht ausgeschlossen werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über geplante Regenwasserkanäle einem Rückhaltesystem (Graben mit teichartigen Aufweitungen) zugeleitet. Das Regenwasser wird soweit zurückgehalten, daß nur maximal 1,3 l/s. ha gemäß Forderung der Haaren-Wasseracht der Haaren zugeführt wird. Entsprechende Planungen werden von der Stadt Oldenburg aufgestellt.

Der südliche Planbereich entwässert zur Bloherfelder Straße. Der östliche Teil in einer Tiefe von rd. 60 m wird vom vorhandenen Kanal Hartenscher Damm entsorgt. Für den übrigen Planbereich ist die Vorflut im Bremersweg und Hörneweg bis zum Drögen-Hasen-Weg erforderlich.

Die Abfallbeseitigung ist gewährleistet. Die überwiegende Anzahl der Grundstücke liegen an öffentlichen Straßen. Bei den privaten Erschließungen und Erschließungsstraßen, die mangels Wendemöglichkeit nicht von der Müllabfuhr angefahren werden, muß das Befördern der Müllbehälter zur nächstgelegenen Erschließungsstraße durch die Anlieger erfolgen. Die Entfernungen überschreiten dabei nicht das zumutbare Maß. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Einmündungen sind ausreichend Abstellmöglichkeiten vorhanden.

### 3.8 Städtebauliche Daten

Der Planbereich hat eine Größe von ca. 227 000 m<sup>2</sup> = 22,70 ha.



Davon entfallen auf:

Reines Wohngebiet	ca. 113 800m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet	ca. 48 400 m <sup>2</sup>
Mischgebiet	ca. 18 400 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen vorhanden	ca. 3 000 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen geplant	ca. 21 600 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche einschließl. Wasserzug	ca. 21 800 m <sup>2</sup>

Zu erwartende Wohneinheiten:

Es wird angenommen, daß die Bruttogeschoßfläche im allgemeinen und reinen Wohngebiet durchschnittlich 140 m<sup>2</sup>/Wohneinheit beträgt. Im Mischgebiet wird bei der Berechnung zugrunde gelegt, daß die Anzahl der Wohnungen um 50 % zugunsten einer gewerblichen Nutzfläche reduziert wird.

WR: ca. 330

WA: ca. 200

MI: ca. 50

Summe: ca. 580 Wohneinheiten

Erforderliche Größe des Spielplatzes zulässige Geschoßfläche im reinen Wohngebiet	46 270 m <sup>2</sup>
im allgemeinen Wohngebiet	27 370 m <sup>2</sup>
im Mischgebiet	14 720 m <sup>2</sup>
Wohngebiet Albert-Schweitzer-Straße	<u>16 700 m<sup>2</sup></u>
Summe	105 510 m <sup>2</sup>

2 % von 105 510 = ca. 2 100 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche erforderlich.

Bolzplatz geplant:

40 m x 60 m = 2 400 m<sup>2</sup>

#### 4. Geplante Maßnahmen zur Planverwirklichung

Die Anlage der Planstraße A setzt voraus, daß das Gebäude auf dem Grundstück Bloherfelder Straße 204 abgebrochen wird. Hier ist eine Vereinbarung mit dem betreffenden Eigentümer erforderlich.

Für die Anlage der öffentlichen Grünflächen ist ein Grunderwerb von ca. 19 300 m<sup>2</sup> erforderlich.

5. Soziale Maßnahmen

Für den Fall, daß sich die Verwirklichung des Bebauungsplanes nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der hier wohnenden Menschen auswirkt, wird die Stadt im einzelnen prüfen, ob und inwieweit sie diese Benachteiligungen durch soziale Maßnahmen wie

- Hilfen bei der Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse
- Entschädigung in Geld und Übernahme der betroffenen Grundstücke,
- rechtliche und technische Beratung bei der Durchführung von Baumaßnahmen,
- im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen mindern oder beseitigen kann.

6. Kosten der Durchführung (kurz- und mittelfristig)

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen Kosten in Höhe von 8 594 000,-- DM.

Die Kostenteilung richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen. Der von der Stadt zu tragende Anteil beträgt ca. 1 314 000,--DM.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem städtischen Haushalt kann zu gegebener Zeit erwartet werden.

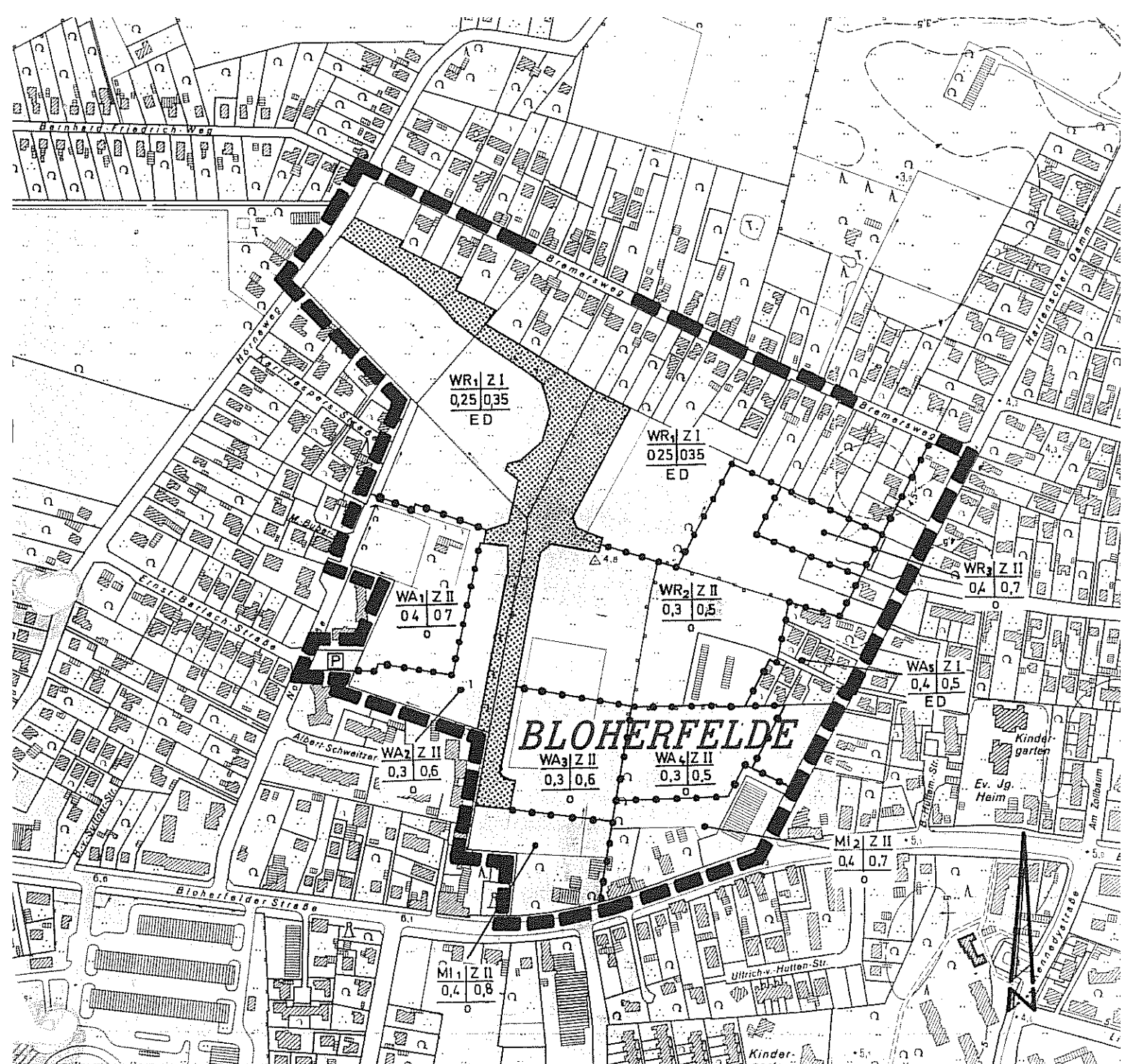
7. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluß: 17.03.1980


Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG: 06.12.1983

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) BBauG: 06.02. - 29.02.1984

Öffentliche Auslegung: 01.10. bis 31.10.1984



**STADT OLDENBURG (OLDB)**  
 DER OBERSTADTDIREKTOR  
 STADTPLANUNGSAMT ABT. 612

AZ : 61 22.20-W-306	BEZEICHNUNG DES VORHABENS ANLAGE ZUM BA - PROTOKOLL	
BLATT:	 UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES : BEBAUUNGSPLAN W-306	
MASSTAB: 1:5 000		
BEARBEITET: BA.	DATUM: 21.08.1984	GENEHMIGT:
GEZEICHNET: PA.	DATUM:	AMTSLEITER:                      DATUM:
GEPRÜFT:	DATUM:	DEZERNENT:                      DATUM:
	- AMT:	DATUM:
	-AUSSCHUSS - BESCHLUSS:	DATUM: